

- die an ekelerregenden Krankheiten oder deren Krankheitsfolgen leiden,
- die im Sekundärrohstoffhandel, in der Abwasser-, Gülle- oder Abfallbeseitigung, in der Tierkörperbeseitigung, in der Leichenbestattung beschäftigt sind oder ähnliche Tätigkeiten ausführen,
- die mit Personen, die Erreger von bakteriellen Darmerkrankungen dauernd oder zeitweilig ausscheiden, zusammenwohnen, sie pflegen oder mit diesen dieselbe Toilette benutzen.

(2) Ausnahmen vom Abs. 1 kann die zuständige Staatliche Hygieneinspektion im Einvernehmen mit der übergeordneten Staatlichen Hygieneinspektion zulassen, wenn eine Ausbreitung von Krankheiten oder eine nachteilige Beeinflussung von Lebensmitteln ausgeschlossen werden kann.

§4

(1) Vor Abschluß eines Arbeitsvertrages haben die Leiter der Betriebe, Kombinate, Betriebe der Kombinate und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften (nachfolgend Leiter der Betriebe genannt) zu veranlassen, daß für den Beschäftigten ein Gesundheitsausweis angelegt wird und die ärztlichen Untersuchungen durchgeführt werden.

(2) Der Gesundheitsausweis (Vordruck Nr. 8801 des Vordruckverlages Freiberg) ist ein betriebliches Dokument, das nur mit den vorgeschriebenen Eintragungen Gültigkeit hat.

(3) Die Bestätigung, daß Hinderungsgründe für eine Tätigkeit im Lebensmittelverkehr nicht bestehen, darf nur vom untersuchenden Arzt, vom Leiter der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion oder von einem von diesen beauftragten Mitarbeiter vorgenommen werden.

§5

Die Leiter der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß

- der Werk tätige die Tätigkeit erst aufnimmt, wenn die ärztliche Bestätigung vorliegt, daß Hinderungsgründe für die Tätigkeit im Lebensmittelverkehr nicht bestehen,
- Werk tätige, die im Betrieb tätig werden, über hygienegerechte Verhaltensweisen im Betrieb und über ihre Pflichten gemäß dieser Durchführungsbestimmung belehrt werden,
- alle ihnen bekanntgewordenen Durchfallerkrankungen und Verdachtsfälle von anderen übertragbaren Krankheiten sowie sonstige Hinderungsgründe für eine Tätigkeit im Lebensmittelverkehr bei den im Betrieb Beschäftigten der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion zur Kenntnis gegeben werden,
- an Durchfall oder Fieber erkrankte Beschäftigte ihre Arbeit unterbrechen und sich sofort einer ärztlichen Untersuchung unterziehen,
- die im Betrieb Beschäftigten bei einer Tätigkeit im Lebensmittelverkehr außerhalb des Betriebes und bei sonstigem Erfordernis (z. B. Ausscheiden aus dem Betrieb) den Gesundheitsausweis ausgehändigt bekommen.

§6

Beschäftigte, die im Lebensmittelverkehr tätig sind, haben

- Durchfallerkrankungen, Eiterherde — insbesondere an Händen und Unterarmen — sowie Verdachtsfälle von anderen übertragbaren Krankheiten, auch in der Wohn- und Toilettengemeinschaft, dem übergeordneten Leiter unverzüglich zu melden,
- angeordneten Untersuchungen bzw. den für ihre Person getroffenen Festlegungen Folge zu leisten,
- den Verlust des Gesundheitsausweises sofort dem übergeordneten Leiter zu melden.

§7

Wird der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion der Verdacht auf eine übertragbare Krankheit oder auf einen anderen Hinderungsgrund für eine Tätigkeit im Lebensmittelverkehr bekannt, so hat sie unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um eine Weiterverbreitung der Krankheit oder eine nachteilige Beeinflussung von Lebensmitteln zu verhüten.

§8

(1) Die Leiter der Betriebe haben Partien oder Chargen von Lebensmitteln, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen des § 3 beeinträchtigt sein können, vorläufig vom Lebensmittelverkehr auszuschließen und die örtlich zuständige Staatliche Hygieneinspektion hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Die zuständige Staatliche Hygieneinspektion hat im Einvernehmen mit der übergeordneten Staatlichen Hygieneinspektion über die weitere Verwendung der im Abs. 1 genannten Lebensmittel zu entscheiden.

§9

Die ärztlichen Untersuchungen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren sind durch den jeweiligen Betrieb zu entrichten.

§10

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Sechste Durchführungsbestimmung vom 24. November 1969 zum Lebensmittelgesetz — Voraussetzungen für die im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen in hygienischer Hinsicht — (GBl. II Nr. 96 S. 599) außer Kraft

(3) Die auf der Grundlage der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 24. November 1969 ausgestellten Gesundheitsausweise verlieren am 31. Dezember 1982 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 17. Oktober 1979

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anlage

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

1. Festlegungen zur ärztlichen Untersuchung gemäß § 2

- 1.1. Die Untersuchung vor Aufnahme der Tätigkeit umfaßt
 - die Erhebung der Vorgeschichte,
 - die ärztliche allgemeine Untersuchung,
 - die bakteriologischen Stuhluntersuchungen gemäß den Ziffern 1.2. und 1.4. sowie ggf. weitere Untersuchungen, die auf Grund der erhobenen Vorgeschichte erforderlich werden,
 - die Röntgenaufnahme der Lunge, soweit die Teilnahme an der regelmäßigen Röntgenreihenuntersuchung nicht nachgewiesen werden kann.
- 1.2. Bei Personen, die in den in Ziff. 2. aufgeführten Betrieben beschäftigt werden sollen, ist, sofern sie vor 1950 geboren sind, die Einstellungsuntersuchung generell durch eine bakteriologische Untersuchung von 3 Stuhlproben, die in Abständen von je 1 bis 2 Tagen zu entnehmen sind, zu ergänzen.
- 1.3. Bei der Erhebung der Vorgeschichte ist zu klären, ob Hinderungsgründe für eine Tätigkeit im Verkehr mit Lebensmitteln entsprechend den Festlegungen des § 3 bestehen und ob die zu untersuchende Person